

# Satzung

## NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

### Präambel

Die Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ bekennt sich als demokratische Bewegung zur Republik Österreich und zur Europäischen Union. Sie steht auf dem Boden der österreichischen Bundesverfassung, der europäischen und österreichischen Rechtsordnung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Wir vertreten eine politische Kultur des Respekts, in der Diskussionsbereitschaft, undogmatische Lösungsorientierung und Meinungsfreiheit ebenso zählen wie Transparenz und die Beteiligung der Menschen an allen Prozessen der Meinungsbildung.

Wir glauben, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die freie Marktwirtschaft, versehen mit einer ökologisch nachhaltigen und einer sozialen Dimension, diese Grundwerte am besten fördern.

Wir stehen für Freiheit, Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Chancengerechtigkeit, Fairness, Diversität und Inklusion, Geschwisterlichkeit und Nachhaltigkeit.

Wir sind tolerant gegenüber dem Fremden, dem anderen – mehr noch: Wir begreifen Vielfalt und Individualität als Bereicherungen des Lebens.

Wir sind nachdenklich, denn wir wissen nicht alles besser. Aber wir wollen uns aus den Zuschauerrängen erheben und uns gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern das Land zurück holen, einen neuen Stil und neue Formen der Mitbestimmung in die Politik einbringen.

Inhaltsverzeichnis

<b>1. GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>8</b>
<b>1.1. Rechtsform</b> .....	<b>8</b>
<b>1.2. Zweck</b> .....	<b>8</b>
<b>1.3. Name</b> .....	<b>8</b>
<b>1.4. Internationale Einbindung</b> .....	<b>8</b>
<b>2. MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>8</b>
<b>2.1. Voraussetzungen</b> .....	<b>8</b>
<b>2.2. Erwerb der Mitgliedschaft</b> .....	<b>8</b>
<b>2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft</b> .....	<b>9</b>
2.3.1. Austritt .....	9
2.3.2. Ausschluss .....	9
<b>3. ORGANISATION</b> .....	<b>9</b>
<b>3.1. Organe</b> .....	<b>9</b>
<b>3.2. Jugendverband</b> .....	<b>10</b>
<b>4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>4.1. Bedeutung und Zusammensetzung</b> .....	<b>10</b>
<b>4.2. Einberufung</b> .....	<b>10</b>
4.2.1 Berechtigte .....	10
4.2.2 Fristen .....	10
4.2.3 Beschlußfähigkeit .....	11
4.2.4 Digitale Mitgliederversammlungen .....	11
4.2.5 Nähere Bestimmungen .....	11
<b>4.3. Zuständigkeit</b> .....	<b>11</b>
<b>5. VORSTAND</b> .....	<b>12</b>
<b>5.1. Zusammensetzung</b> .....	<b>12</b>
<b>5.2. Zuständigkeit</b> .....	<b>12</b>
5.2.1 politische Vertretung der Partei .....	12
5.2.2 Allgemeine Zuständigkeit.....	12
5.2.3 Besondere Zuständigkeiten .....	12

5.2.4 Übertragung von Aufgaben .....	13
<b>5.3. Bundesgeschäftsführer_in .....</b>	<b>13</b>
5.3.1 Vertretung der Partei nach aussen .....	13
5.3.2 Bestellung und Zuständigkeit.....	13
5.3.3 Sitzungsführung .....	13
<b>5.4. Generalsekretär_in.....</b>	<b>14</b>
<b>6. ERWEITERTER VORSTAND.....</b>	<b>14</b>
<b>6.1. Zusammensetzung.....</b>	<b>14</b>
mit Stimmrecht .....	14
sowie ohne Stimmrecht .....	14
<b>6.2. Zuständigkeit .....</b>	<b>14</b>
<b>7. LANDESRUPPEN.....</b>	<b>15</b>
<b>7.1. Anzahl und Angehörigkeit.....</b>	<b>15</b>
<b>7.2. NEOS X.....</b>	<b>15</b>
<b>8. LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNGEN .....</b>	<b>16</b>
<b>8.1. Einberufung.....</b>	<b>16</b>
<b>8.2. Zuständigkeit .....</b>	<b>16</b>
<b>8.3. Beschlüsse.....</b>	<b>17</b>
<b>8.4. Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>17</b>
8.4.1. Digitale Landesmitgliederversammlungen .....	17
8.4.2. Beschlussfähigkeit.....	17
8.4.3. Nähere Bestimmungen .....	17
<b>9. LANDESTREAMS .....</b>	<b>17</b>
<b>9.1. Zusammensetzung.....</b>	<b>17</b>
<b>9.2. Zuständigkeiten.....</b>	<b>17</b>
<b>9.3. Übertragung von Aufgaben.....</b>	<b>18</b>
<b>9.4. Landessprecher_in .....</b>	<b>18</b>
9.4.1. Vertretung der Partei.....	19
9.4.2. Vakanz .....	19
<b>9.5. Landesgeschäftsführer_in.....</b>	<b>19</b>

<b>9.6. Landesfinanzreferent_in</b> .....	<b>19</b>
9.6.1. Aufgaben .....	19
9.6.2. Vakanz .....	20
<b>9.7. Regionalkoordinator_in</b> .....	<b>20</b>
<b>10. ERWEITERTES LANDESTEAM</b> .....	<b>20</b>
<b>10.1. Zusammensetzung</b> .....	<b>20</b>
mit Stimmrecht .....	20
sowie ohne Stimmrecht .....	20
<b>10.2. Zuständigkeit</b> .....	<b>21</b>
<b>11. RECHNUNGSPRÜFER_IN</b> .....	<b>22</b>
<b>11.1. Zuständigkeit</b> .....	<b>22</b>
<b>12. SCHIEDSGERICHT</b> .....	<b>22</b>
<b>12.1. Zusammensetzung</b> .....	<b>22</b>
<b>12.2. Zuständigkeit</b> .....	<b>22</b>
<b>12.3. Verfahren</b> .....	<b>23</b>
<b>13. OMBUDSPERSONEN</b> .....	<b>23</b>
<b>13.1. Zusammensetzung</b> .....	<b>23</b>
<b>13.2. Zuständigkeit</b> .....	<b>23</b>
<b>13.3 Tätigkeit</b> .....	<b>23</b>
<b>13.4. Mediationsverfahren</b> .....	<b>23</b>
<b>14. PARLAMENTSKLUB</b> .....	<b>24</b>
<b>14.1. Zusammensetzung</b> .....	<b>24</b>
<b>14.2. Beschlüsse</b> .....	<b>24</b>
<b>15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>24</b>
<b>15.1. Zusammensetzung von Kollegialorganen</b> .....	<b>24</b>
<b>15.2. Funktionsdauer für Parteiorgane</b> .....	<b>24</b>
15.2.1. Funktionszeitbeschränkung .....	24
15.2.2. Funktionsperioden .....	25

15.2.3. Funktionsperiode Landesteams .....	25
15.2.4. Vorzeitiges Ende durch Beschluss .....	25
15.2.5. Vorzeitiges Ende durch Vakanz .....	25
15.2.6. Fortführung von Gremien bzw. Funktionen .....	26
<b>15.3. Zeitliche Beschränkung von Regierungsfunktionen .....</b>	<b>26</b>
<b>15.4. Abberufung .....</b>	<b>26</b>
<b>15.5. Funktionsenthebung.....</b>	<b>26</b>
<b>15.6. Abstimmungen, Beschlüsse, Protokolle.....</b>	<b>26</b>
15.6.1. Präsenzquorum .....	27
15.6.2. Konsensquorum .....	27
15.6.3. Umlaufbeschlüsse .....	27
15.6.4. Einsicht in Protokolle .....	27
<b>15.7. Wahlen .....</b>	<b>27</b>
15.7.1. Geheime Wahl .....	27
15.7.2. Konsensquorum .....	27
15.7.3. Weiterführende Bestimmungen .....	27
<b>15.8. Vertretungen und Kooptierungen .....</b>	<b>28</b>
15.8.1. Vertretung durch Stellvertreter_innen .....	28
15.8.2. Kooptierungen .....	28
<b>15.9. Funktionsbezüge .....</b>	<b>28</b>
<b>15.10. Unvereinbarkeitsbestimmungen und persönliche Voraussetzungen .....</b>	<b>28</b>
15.10.1. Unvereinbarkeitsbestimmungen .....	28
15.10.2. Persönliche Voraussetzungen .....	29
15.10.3. Angestelltenverhältnisse .....	29
<b>16. ERSTELLUNG VON KANDIDAT_INNENLISTEN FÜR WAHLEN .....</b>	<b>29</b>
<b>16.1. Grundsätze.....</b>	<b>29</b>
16.1.1. Passives Wahlrecht.....	29
16.1.2. Zusammensetzung von Listen.....	29
16.1.3. Aktives Wahlrecht bei der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1).....	30
16.1.4. Überprüfung der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1) .....	30
16.1.5. Entfall der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1) .....	30
<b>16.2. Bundesweite Wahlen.....</b>	<b>30</b>
16.2.1. Bundesliste .....	30
16.2.2. Landeslisten .....	32
16.2.3. Regionalwahlkreislisten .....	33
<b>16.3. Landtagswahlen .....</b>	<b>33</b>
16.3.1. Listenerste_r .....	33

16.3.2. weitere Listenplätze .....	34
<b>16.4. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen .....</b>	<b>35</b>
16.4.1. Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen .....	35
16.4.2. Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner_innen sowie Gemeindebezirke ..	35
16.4.3. Wahl der Liste .....	35
16.4.4. Konsensliste .....	35
<b>16.5. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>36</b>
16.5.1. Ausführungsbestimmungen.....	36
16.5.2. Solidaritätskandidaturen.....	36
16.5.3. Wildcard .....	37
16.5.4. Ausschluss vom Vorwahlverfahren und Streichung vom Wahlvorschlag .....	37
<b>16.6. Bundesrat.....</b>	<b>37</b>
16.6.1. Bewerbungen .....	37
16.6.2. Online-Dialog .....	37
16.6.3. Landesteam-Vorschlag.....	38
16.6.4. Mitgliedervorschlag .....	38
16.6.5. Gereihter Wahlvorschlag .....	38
<b>17. PARTIZIPATION UND BÜRGER_INNENBETEILIGUNG .....</b>	<b>38</b>
<b>17.1. Formate .....</b>	<b>38</b>
<b>17.2. Einrichtung.....</b>	<b>38</b>
<b>17.3. Online-Foren .....</b>	<b>39</b>
<b>17.4. Berichte und Anträge.....</b>	<b>39</b>
<b>18. FINANZEN.....</b>	<b>39</b>
<b>18.1. Mittelbeschaffung .....</b>	<b>39</b>
<b>18.2. Abschluss von Rechtsgeschäften .....</b>	<b>39</b>
18.2.1. Rechtsgeschäfte auf Bundesebene .....	39
18.2.2. Rechtsgeschäfte von Landesgruppen: .....	40
<b>18.3. Transparenz.....</b>	<b>40</b>
18.3.1. Einnahmen .....	40
18.3.2. Ausgaben.....	41
<b>18.4. Finanzen der Landesgruppen .....</b>	<b>41</b>
18.4.1. Konten .....	41
18.4.2. Fundraising.....	41
18.4.3. Verpflichtungsgeschäfte .....	41
18.4.4. Einhaltung der Transparenzregeln.....	42
18.4.5. Finanzordnung .....	42

18.4.6. Finanzbericht.....	42
18.4.7. Nachträgliche Genehmigung von Ausgaben.....	42
<b>18.5. Haftung .....</b>	<b>42</b>
18.5.1. Haftungsgrundlage.....	42
<b>18.6. Budget .....</b>	<b>43</b>
18.6.1. Erstellung .....	43
18.6.2. Beschluss und Berichtspflicht auf Landesebene .....	43
18.6.3. Beschluss und Berichtspflicht auf Bundesebene .....	43
18.6.4. Überschreitungen .....	43
<b>19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>44</b>
<b>19.1. Änderung der Satzung .....</b>	<b>44</b>
<b>19.2. Auflösung.....</b>	<b>44</b>
<b>19.3. Satzungsgenehmigung und Inkraftsetzung .....</b>	<b>44</b>
<b>19.4. Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>44</b>

## **1. Grundsätze**

### **1.1. Rechtsform**

„NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) idgF mit Sitz in Wien.

### **1.2. Zweck**

Die Partei setzt sich auf Basis ihres Parteiprogramms nach demokratischen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein.

### **1.3. Name**

Die Partei führt den Namen „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“, in der Kurzbezeichnung „NEOS“.

### **1.4. Internationale Einbindung**

NEOS ist Mitglied der Alliance of Liberals and Democrats for Europe (ALDE Party).

## **2. Mitgliedschaft**

### **2.1. Voraussetzungen**

Die Partei besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder inländischem Hauptwohnsitz werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Fördernde Mitglieder können physische Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder inländischem Hauptwohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz im Inland werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonstwie fördern.

### **2.2. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben: der per Post, Mail oder Online-Formular übermittelte Beitrittsantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden hat. Vor der Entscheidung des Vorstands hat das Landesteam der betreffenden Landesgruppe eine Stellungnahme abzugeben.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen, worüber der/die Betroffene umgehend zu informieren ist. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Zustimmung zur Aufnahme durch den Vorstand, frühestens jedoch mit dem Einlangen des Mitgliedsbeitrages.

### **2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit weiters 3 Jahre nach Auflassung des Hauptwohnsitzes in Österreich, bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Sitzverlegung ins Ausland. Der Vorstand kann Mitgliedern, die mit 3 aufeinander folgenden Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, nach Ablauf einer nicht zu mahnenden Nachfrist von 3 Monaten ab Jahresbeginn (Art. 18.3.1.b) die Mitgliedschaft aberkennen.

#### 2.3.1. Austritt

Die Austrittserklärung wird ohne weiteres zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch das Bundesbüro wirksam.

#### 2.3.2. Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an den erweiterten Vorstand verweisen, der über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

## **3. Organisation**

### **3.1. Organe**

Organe der Partei sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

- d) Landesmitgliederversammlungen
- e) Landesteams
- f) Erweiterte Landesteams
- g) Rechnungsprüfer\_in
- h) Schiedsgericht
- i) Ombudspersonen

### **3.2. Jugendverband**

Für die spezielle Zielgruppe der Jungen ist für NEOS als eigener Jugendverband der Verein 'JUNOS - Junge liberale NEOS', tätig. Dieser ist für die Ansprache von Menschen bis zu ihrem 30. Lebensjahr zuständig.

## **4. Mitgliederversammlung**

### **4.1. Bedeutung und Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist – sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht – öffentlich und findet zumindest einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern der Partei, sofern diese eine natürliche Person sind. Sie steht unter dem Vorsitz eines aus mindestens zwei Personen bestehenden Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte gewählt wird.

### **4.2. Einberufung**

#### 4.2.1 Berechtigte

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren:

- a) von mindestens 150 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe mindestens eines konkreten Tagesordnungspunktes
- b) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstands,
- c) des/der Rechnungsprüfer\_in.

#### 4.2.2 Fristen

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat an die Mitglieder mindestens fünf Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes einberufen

werden. In diesem Fall hat die offizielle Einladung mindestens 1 Woche davor zu erfolgen.

#### 4.2.3 Beschlußfähigkeit

Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung sind gültig, wenn mindestens 50 Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

#### 4.2.4 Digitale Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands rein digital abgehalten werden.

#### 4.2.5 Nähere Bestimmungen

Nähere Bestimmungen über Einladung und Ablauf von Mitgliederversammlungen, Anmeldungen und Fristen sowie das Einbringen von Anträgen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Diese hat auch Regelungen über die persönliche Teilnahme von Mitgliedern und allfällig notwendige Beschränkungen vorzusehen.

### **4.3. Zuständigkeit**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des/der Parteivorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragter Personen;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer\_in;
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder;
- e) Wahl/Abwahl des/der Parteivorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstands;
- f) Wahl/Abwahl des/der Rechnungsprüfer\_in, der Mitglieder des Schiedsgerichts und von Ombudspersonen;
- g) die Beteiligung an der Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Mitgliedervorschlag gem. Art. 16);
- h) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Bundesebene – in diesen Fragen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- i) Stellungnahme und Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften;
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- k) weitere nach Gesetz oder dieser Satzung zugewiesene Geschäfte;

- l) Annahme und Änderung der Satzung, sowie der Ausführungsstatute (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung). Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- m) Annahme und Änderung des Parteiprogramms;
- n) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für bundesweite Wahlen und von Positionspapieren; Bestätigung oder Widerruf von Positionspapieren, die vom Erweiterten Vorstand beschlossen wurden;
- o) Beschlussfassung über die Einrichtung von Bürger\_innen- und Expert\_innenforen sowie von inhaltlichen Arbeitsgruppen;
- p) Beschlussfassung über Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landes-, Gemeinde- und Wiener Gemeindebezirksebene;
- q) Beschlussfassung über inhaltliche Leitanträge des Erweiterten Vorstands.

## **5. Vorstand**

### **5.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzreferent\_in, dem/der stellvertretenden Finanzreferent\_in und zwei weiteren Mitgliedern sowie ohne Stimmrecht dem/der Bundesgeschäftsführer\_in und - im Falle seiner/ihrer Bestellung - dem/der Generalsekretär\_in.

### **5.2. Zuständigkeit**

#### 5.2.1 politische Vertretung der Partei

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter\_innen, vertritt die Partei politisch nach außen.

#### 5.2.2 Allgemeine Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind sowie bei Gefahr in Verzug. Er entscheidet über alle politisch-strategische Fragen im Rahmen der vom Erweiterten Vorstand festgelegten strategischen Leitlinien.

#### 5.2.3 Besondere Zuständigkeiten

Weiters obliegen dem Vorstand insbesondere:

- a) Zustimmung zur Einbringung von Sachverhaltsdarstellungen (Anzeigen) und verfahrenseinleitenden Schriftsätzen durch Organe oder Funktionär\_innen der Partei;

- b) Bestellung und Abberufung des/der Bundesgeschäftsführer\_in auf Vorschlag des/der Vorsitzenden;
- c) Bestellung und Abberufung eines/einer Generalsekretär\_in auf Vorschlag des/der Vorsitzenden;
- d) Zustimmung zur Entscheidung des Landesteam's über die Nominierung von Kandidat\_innen für oberste Organe auf Landesebene (Landesrät\_innen)
- e) Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Bestätigung der Wahl von Landesteam's;
- g) Mitwirkung an der Wahl von Mitgliedern des Bundesrates gem. Art. 16.6.3;
- h) Mitwirkung bei der Erstellung von Kandidat\_innenlisten für Wahlen gem. Art 16;
- i) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

#### 5.2.4 Übertragung von Aufgaben

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden, dem/der Bundesgeschäftsführer\_in oder einem/einer Generalsekretär\_in übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung. Im Übrigen legt der Vorstand im Falle der Bestellung eines/einer Generalsekretär\_in die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesgeschäftsführer\_in und Generalsekretär\_in fest.

### **5.3. Bundesgeschäftsführer\_in**

#### 5.3.1 Vertretung der Partei nach aussen

Der/die Bundesgeschäftsführer\_in ist im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung befugt, die Partei nach innen und außen zu vertreten.

#### 5.3.2 Bestellung und Zuständigkeit

Der/die Bundesgeschäftsführer\_in wird vom Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes bestellt oder abberufen. Er führt die Geschäfte der Partei und wird dabei von den Landesgeschäftsführer\_innen sowie einem Stab ehrenamtlicher und angestellter Mitarbeiter\_innen unterstützt. Der Vorstand kann eine/n Mitarbeiter\_in des Bundesbüros mit der Stellvertretung des Bundesgeschäftsführers / der Bundesgeschäftsführer\_in in den ihm/ihr gemäß Satzung oder Finanzordnung obliegenden Aufgaben betrauen.

#### 5.3.3 Sitzungsführung

Der/Die Bundesgeschäftsführer\_in ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sowie die Protokollierung dieser Sitzungen (insbesondere über gefasste Beschlüsse) verantwortlich.

#### **5.4. Generalsekretär\_in**

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann vom Vorstand fakultativ ein/e Generalsekretär\_in bestellt oder abberufen werden. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens für die Funktionsperiode des Vorstands und endet mit der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstands.

### **6. Erweiterter Vorstand**

#### **6.1. Zusammensetzung**

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

mit Stimmrecht

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands,
2. die Landessprecher\_innen,
3. der/die Vorsitzende des Jugendverbandes,
4. zehn weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder

sowie ohne Stimmrecht

5. der/die Bundesgeschäftsführer\_in,
6. (im Falle seiner/ihrer Bestellung) der/die Generalsekretär\_in,
7. der Klubobmann/die Klubobfrau des Parlamentsklubs,
8. der/die Delegationsleiter\_in im Europäischen Parlament,
9. der/die Akademiepräsident\_in,
10. der/die Klubdirektor\_in des Parlamentsklubs und
11. der/die Akademiedirektor\_in,
12. allfällige von NEOS nominierte Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretär\_innen
13. ein allfälliges von NEOS nominiertes Mitglied der Landesregierung je Bundesland.

#### **6.2. Zuständigkeit**

Dem Erweiterten Vorstand obliegen:

- a) die Diskussion und Beschlussfassung über strategische Leitlinien auf Vorschlag des Vorstands
- b) die Beteiligung an der Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Vorstandsvorschlag gem. Art. 16);
- c) Nominierung von Kandidat\_innen für oberste staatliche Organe (insbesondere Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretär\_innen) sowie von

Vertreter\_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen, Beiräte und sonstige Funktionen, insoweit der Partei ein Vorschlagsrecht zukommt;

- d) Beschlussfassung von Positionspapieren im Zeitraum zwischen Mitgliederversammlungen (welche durch diese bestätigt oder widerrufen werden können)
- e) Genehmigung des Budgets sowie von Budgetüberschreitungen auf Bundesebene. Darüber ist der nächsten Mitgliederversammlung ein begründeter Bericht zu erstatten;
- f) Festsetzung der Höhe allfälliger Funktionsbezüge von Vorstandsmitgliedern (Art. 15.8.);
- g) Nominierung der Delegationen für den LI- und ALDE-Kongress sowie von Kandidaten für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE; Wahl des International Officers. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden;
- h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge fördernder Mitglieder;
- i) die Prüfung von Anträgen an die Mitgliederversammlung. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln;
- j) die Genehmigung für Gruppierungen, Kandidaturen und wahlwerbende Parteien, den Namen bzw. Namensbestandteil „NEOS“ zu führen, sofern dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist;
- k) die Beschlussfassung über die Einrichtung von Bürger\_innen- und Expert\_innenforen sowie von inhaltlichen Arbeitsgruppen;
- l) inhaltliche Leitanträge an die Mitgliederversammlung;
- m) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

## **7. Landesgruppen**

### **7.1. Anzahl und Angehörigkeit**

Für jedes Bundesland sowie für Auslandsösterreicher\_innen (10. Bundesland – „NEOS X“) besteht eine Landesgruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Unbeschadet dessen, dass eine Mitgliedschaft nur bei der Gesamtpartei NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Form möglich ist, gelten Mitglieder als Angehörige jener Landesgruppe, für die sie eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer solchen Erklärung gehört ein Mitglied derjenigen Landesgruppe an, die sich aus seinem Hauptwohnsitz bzw. Sitz ergibt. Der beabsichtigte Wechsel der Landesgruppe ist spätestens 14 Tage vor Jahreswechsel dem Landesteam des Zielbundeslandes bekannt zu geben und wird mit dessen Zustimmung mit Jahreswechsel wirksam.

### **7.2. NEOS X**

Auf Vorschlag des Landesteam kann die Landesmitgliederversammlung von NEOS X beantragen, der Erweiterte Vorstand möge beschliessen, dass für NEOS X

von den für Landesgruppen gemäß dieser Satzung geltenden Bestimmungen abweichende bzw. vereinfachte Regelungen zur Anwendung kommen.

## **8. Landesmitgliederversammlungen**

### **8.1. Einberufung**

Landesmitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Landesteam oder auf Begehren:

- a) von mindestens 20% oder 75 jener stimmberechtigten Mitglieder, die der jeweiligen Landesgruppe angehören, unter Angabe konkreter Tagesordnungspunkte,
- b) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eines allfällig eingerichteten Erweiterten Landesteam, ansonsten des Erweiterten Vorstands,
- c) des/der Rechnungsprüfer\_in.

### **8.2. Zuständigkeit**

Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Einwendungen zum Protokoll der letzten Landesmitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des/der Landessprecher\_in, der weiteren Mitglieder des Landesteam und vom Landesteam beauftragter Personen;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landesteam nach Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Landesteam;
- d) Entscheidung über die Einrichtung eines Erweiterten Landesteam, sofern die Landesgruppe im Landtag vertreten ist;
- e) Wahl/Abwahl des/der Landessprechers/in und der übrigen Mitglieder des Landesteam sowie allenfalls von Mitgliedern des Erweiterten Landesteam;
- f) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für Landtags- und Gemeinderatswahlen und Positionspapieren zu landes- bzw. gemeindepolitischen Themen;
- g) Beteiligung an der Listenerstellung der Partei für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Mitgliedervorschlag gem. Art. 16);
- h) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landesebene. In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich;
- i) Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene. Diese Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen gem. Art. 4.3.p stehen;

j) Annahme und Änderung eines Landes-Finanzstatuts betreffend einen Schlüssel für die Zweckwidmung von Finanzmitteln zugunsten von Gemeinden bzw. Wiener Gemeindebezirken auf Antrag des Landesteams. In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **8.3. Beschlüsse**

Beschlüsse von Landesmitgliederversammlungen dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung gem. Art. 4.3 stehen.

### **8.4. Besondere Bestimmungen**

#### 8.4.1. Digitale Landesmitgliederversammlungen

Landesmitgliederversammlungen von NEOS X finden digital statt. Andere Landesmitgliederversammlungen können auf Vorschlag des Landesteams mit Zustimmung des Erweiterten Landesteams, falls kein Erweitertes Landesteam eingerichtet ist mit Zustimmung des Vorstands, rein digital abgehalten werden.

#### 8.4.2. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### 8.4.3. Nähere Bestimmungen

Für die Landesmitgliederversammlungen gelten die Art. 4.1 und 4.2.2 und 4.2.5. sinngemäß.

## **9. Landesteams**

### **9.1. Zusammensetzung**

Jedes Landesteam besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Landessprecher\_in, einem/einer stellvertretenden Landessprecher\_in, einem Landesfinanzreferenten/einer Landesfinanzreferentin, vier weiteren Mitgliedern sowie ohne Stimmrecht dem/der Landesgeschäftsführer\_in.

### **9.2. Zuständigkeiten**

Dem Landesteam obliegen

a) die politisch-strategische Führung der Landesgruppe und die Koordination der

inhaltlichen Arbeit zu landes- und kommunalpolitischen Themen;

b) die Beteiligung an der>Listenerstellung für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Vorstandsvorschlag gem. Art. 16);

c) Stellungnahmen zu Beitrittsanträgen gem. Art. 2.2;

d) Entscheidung über das Landesbudget und Budgetüberschreitungen (wenn kein Erweitertes Landesteam besteht) gemeinsam mit dem Vorstand

e) Entscheidung über die Verwendung der mit Fundraising-Aktivitäten der Landesgruppe lukrierten Finanzmittel (das sind solche, die mit ausdrücklicher Zweckwidmung zugunsten der Landesgruppe zugeflossen sind) sowie der Mittel aus der Landes-Parteienförderung;

f) vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat\_innen für oberste Organe auf Landesebene (Landesrät\_innen)

g) die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat\_innen für Gemeindevorstände/Stadtsenate sowie – insoweit der Partei diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zukommt - Vertreter\_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte, Vereine (u.dgl.) auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene;

h) Bestellung und Abberufung von allfällig eingesetzten Regionalkoordinator\_innen auf Vorschlag des/der Landessprecher\_in;

i) Bestellung oder Abberufung des/der Landesgeschäftsführer\_in auf Vorschlag des/der Landessprecher\_in;

j) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen im Außenauftritt als NEOS-Ortgruppen auftreten dürfen; damit werden jedoch keine weitere Gliederungen/Funktionen von NEOS, keine satzungsgemäßen Rechte und insbesondere keine Rechtspersönlichkeit begründet;

k) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen bei Gemeinderats- oder Bezirksvertretungswahlen unter der Bezeichnung „NEOS“ als wahlwerbende Gruppierung antreten dürfen;

l) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene. In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich;

m) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

### **9.3. Übertragung von Aufgaben**

Das Landesteam kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Landessprecher\_in, einzelnen Landesteammitgliedern oder dem/der Landesgeschäftsführer\_in übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Landesmitgliederversammlung.

### **9.4. Landessprecher\_in**

#### 9.4.1. Vertretung der Partei

Der/Die Landessprecher\_in repräsentiert die Partei politisch im Bundesland nach außen und koordiniert die politische Tätigkeit der Landesgruppe. Er/sie nimmt diese Aufgabe eigenverantwortlich und mit Unterstützung sowie in enger Abstimmung mit Vorstand, dem/der Vorsitzenden und den für die Medienarbeit auf Bundesebene verantwortlichen Stellen, im Falle seiner Bestellung insbesondere dem Generalsekretär, wahr.

#### 9.4.2. Vakanz

Ist sowohl die Funktion des/r Landessprecher\_in als auch des/r Stellvertreter\_in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des Landesteam mit den Aufgaben des/r Landessprecher\_in provisorisch ermächtigen. Seine/Ihre Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ermächtigung an den Vorstand, falls dieser die Ermächtigung innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt, und gilt längstens für vier Monate bzw. bis zur Neuwahl des/r Landessprecher\_in und des/r Stellvertreter\_in.

### **9.5. Landesgeschäftsführer\_in**

Der/die Landesgeschäftsführer\_in wird vom Landesteam auf Vorschlag des/der Landessprecher\_in als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Landesteam bestellt oder abberufen. Er/sie führt die Geschäfte der Landesgruppe und wird von ehrenamtlichen und/oder angestellten Mitarbeiter\_innen unterstützt. Der/die Landesgeschäftsführer\_in ist in allen Angelegenheiten, welche das Bundesland betreffen, erste Ansprechperson für die operativ Verantwortlichen auf Bundesebene. Er/sie hat auch dem/der Bundesgeschäftsführer\_in in regelmäßigen Abständen über die Gesamtsituation und über wesentliche Vorkommnisse im Bundesland zu berichten und ihn/sie bei der Koordination bundesweiter Vorhaben zu unterstützen.

Der/die Landesgeschäftsführer\_in repräsentiert die Partei im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs in enger Abstimmung mit dem/der Landessprecher\_in nach außen. Er/sie ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Landesteam und eines allfälligen Erweiterten Landesteam sowie die Protokollierung dieser Sitzungen (insbesondere über gefasste Beschlüsse) verantwortlich.

### **9.6. Landesfinanzreferent\_in**

#### 9.6.1. Aufgaben

Der/die Landesfinanzreferent\_in ist für die finanzielle Gebarung der Landesgruppe verantwortlich. Er/Sie koordiniert den finanziellen Bedarf für die politische Arbeit auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene mit den hierfür zuständigen Stellen auf Bundesebene. Er/Sie ist insbesondere für regionales Fundraising verantwortlich.

#### 9.6.2. Vakanz

Ist die Funktion des/r Landesfinanzreferent\_in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des Landesteam provisorisch mit dessen/deren Aufgaben betrauen. Seine/Ihre Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ermächtigung an den Vorstand, falls dieser die Ermächtigung innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt, und gilt längstens für vier Monate bzw. bis zur Neuwahl eines/einer neuen Landesfinanzreferent\_in.

### **9.7. Regionalkoordinator\_in**

Regionalkoordinator\_innen fungieren als ehrenamtliche Ansprechpersonen für interne Angelegenheiten, Anlaufkontakt für Interessent\_innen und als Koordinator\_innen für die Organisation von Veranstaltungen und politischen Aktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie werden auf Vorschlag des Landessprechers / der Landessprecherin vom Landesteam eingesetzt und können regional unterschiedliche Bezeichnungen tragen (zB „Bezirkskoordinator\_innen“ in Wien). Der/die Landessprecher\_in sowie Landesteam haben jeweils das Recht, sie ihrer Aufgabe zu entheben.

## **10. Erweitertes Landesteam**

In Bundesländern, deren Landesgruppe im Landtag vertreten ist, kann die Landesmitgliederversammlung mit Beschluss ein Erweitertes Landesteam einrichten. Für diesen Fall gelten folgende Regelungen:

### **10.1. Zusammensetzung**

Dem Erweiterten Landesteam gehören an:

mit Stimmrecht

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteam,
2. der/die Landes-Vorsitzende des Jugendverbandes,
3. sechs weitere von der Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder

sowie ohne Stimmrecht

4. der/die Landesgeschäftsführer\_in
5. der Klubobmann/die Klubobfrau des Landtagsklubs
6. der/die Klubdirektor\_in des Landtagsklubs
7. allfällige von NEOS nominierte Mitglieder der Landesregierung.

## 10.2. Zuständigkeit

Dem Erweiterten Landesteam obliegen:

- a) die Diskussion und Beschlussfassung über strategische Leitlinien der Landesgruppe auf Vorschlag des Landesteam;
- b) vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat\_innen für oberste Organe auf Landesebene (Landesrät\_innen) - anstelle des Landesteam;
- c) die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat\_innen für Gemeindevorstände/Stadtsenate sowie – insoweit der Partei diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zukommt - von Vertreter\_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte, Vereine und dgl. auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene (anstelle des Landesteam)
- d) die Beschlussfassung von Positionspapieren zu landes- bzw. gemeindepolitischen Themen im Zeitraum zwischen Landesmitgliederversammlungen (welche durch diese bestätigt oder widerrufen werden können);
- e) Beschlussfassung über das Budget der Landesgruppe
- f) die Genehmigung von Budgetüberschreitungen der Landesgruppe, worüber der nächsten Landesmitgliederversammlung ein begründeter Bericht zu erstatten ist;
- g) die Festsetzung der Höhe allfälliger Funktionsbezüge von Landesteammitgliedern(anstelle des Erweiterten Vorstands) sowie von Regional Koordinator\_innen;
- h) die Ermächtigung des/der Landessprecher\_in gem. Art 17.2.2.c 2. Absatz(anstelle des Landesteam);
- i) die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 16.1.1.b., 16.3.2.a., 16.3.2.d., 16.4.4., 16.4.5., 16.4.7., 16.5.1., 16.5.2. und 16.6.3. – anstelle des Landesteam;
- j) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen im Außenauftritt als NEOS-Ortgruppen auftreten dürfen (anstelle des Landesteam); damit werden jedoch keine weitere Gliederungen/Funktionen von NEOS, keine satzungsgemäßen Rechte und insbesondere keine Rechtspersönlichkeit begründet;
- k) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen bei Gemeinderats- oder Bezirksvertretungswahlen unter der Bezeichnung „NEOS“ als wahlwerbende Gruppierung antreten dürfen (anstelle des Landesteam);
- l) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene (anstelle des Landesteam). In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich;
- m) die Prüfung von Anträgen an die Landesmitgliederversammlung. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln;
- n) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

## **11. Rechnungsprüfer\_in**

### **11.1. Zuständigkeit**

Dem/der Rechnungsprüfer\_in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem/der Rechnungsprüfer\_in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die Rechnungsprüfer\_in hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

## **12. Schiedsgericht**

### **12.1. Zusammensetzung**

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrem Kreis ihren/ihre Vorsitzende/n wählen.

### **12.2. Zuständigkeit**

Das Schiedsgericht entscheidet

- a) auf Anrufung des/der Betroffenen in Streitfällen nach Art. 2.3.2 (Parteiausschluss),
- b) auf Anrufung des/der Betroffenen in Streitfällen nach Art. 16.5.4. (Ausschluss von einem laufenden Vorwahlverfahren bzw. einem gereihten Wahlvorschlag),
- c) über die Anfechtung einer Wahl zum Vorstand, Erweiterten Vorstand, einem Landesteam oder Erweiterten Landesteam. Diese kann von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht eingebracht werden;
- d) auf Anrufung des/der Betroffenen über alle weiteren aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten innerhalb von zwei Wochen ab Ablauf der Mindestfrist des Mediationsverfahrens. Voraussetzung für die Befassung des Schiedsgerichtes in diesem Punkt ist, dass davor bei einer Ombudsperson ein Mediationsverfahren eingeleitet wird. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten in Zusammenhang mit einem Dienst- oder Werkvertrag;
- e) auf Antrag des Vorstands bzw. Landesteams über die Ungültigerklärung einer öffentlichen Online-Vorwahl (Art. 16.1.4.).

### **12.3. Verfahren**

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Weitere Verfahrensbestimmungen können in einer vom Schiedsgericht mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Schiedsordnung festgelegt werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind den Mitgliedern unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen in geeigneter Form kundzumachen.

## **13. Ombudspersonen**

### **13.1. Zusammensetzung**

Es sind 2 Ombudspersonen zu wählen, von denen eine Ombudsperson aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder, die andere Ombudsperson aus dem Kreis der männlichen Mitglieder zu stammen hat. Die Ombudspersonen bilden kein Kollegialorgan. Jede Ombudsperson ist somit eigenständig und unabhängig von der anderen Ombudsperson tätig.

### **13.2. Zuständigkeit**

Die Ombudsperson ist erste Anlaufstelle für den / die Betroffene/n für alle weiteren aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten gemäß 12.2 lit d.

### **13.3 Tätigkeit**

Die Ombudsperson wird mediatorisch tätig. Alle Angebote an Tätigkeiten der Ombudsperson können freiwillig und anonym in Anspruch genommen werden. Sie kann sowohl auf Antrag bzw. Anregung als auch eigeninitiativ tätig werden. Sie legt dem Erweiterten Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

### **13.4. Mediationsverfahren**

In den Fällen, in denen die/der Betroffene gemäß Art. 12.2. lit e) das Schiedsgericht anrufen will, ist mittels schriftlichen Antrags bei einer Ombudsperson ein Mediationsverfahren einzuleiten. Eine Anrufung des Schiedsgerichtes in diesen Fällen ist erst möglich, wenn dieses Mediationsverfahren nicht innerhalb von 6

Monaten ab Einleitung durch die Ombudsperson im Einvernehmen beider Parteien, das von diesen schriftlich zu bestätigen ist, abgeschlossen ist.

Für Vorfälle, die weiter als 9 Monate ab dem Tag des Einlangens dieses Einleitungsantrages bei der Ombudsperson zurückliegen, ist die Einleitung eines Mediationsverfahrens nicht zulässig.

## **14. Parlamentsklub**

### **14.1. Zusammensetzung**

Der Parlamentsklub (Abgeordnete zum Nationalrat sowie Mitglieder des Bundesrats und des Europäischen Parlaments) vereint die Parlamentarier\_innen der Partei. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt seine Arbeitsweise selbständig fest. Der Parlamentsklub setzt die Ziele und das Wahlprogramm der Partei um. Er berichtet in der Mitgliederversammlung jährlich. Wir bekennen uns zum freien Mandat und lehnen Klubzwang ab.

### **14.2. Beschlüsse**

Die Partei und der Parlamentsklub arbeiten eng zusammen. Der Parlamentsklub bezieht die Beschlüsse der Organe der Partei in seine Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der Partei übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und diesem Organ zu berichten.

## **15. Allgemeine Bestimmungen**

### **15.1. Zusammensetzung von Kollegialorganen**

Bei der Wahl von Kollegialorganen (Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteam, Erweitertes Landesteam, Schiedsgericht) ist auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

### **15.2. Funktionsdauer für Parteiorgane**

#### 15.2.1. Funktionszeitbeschränkung

Kandidat\_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren eine gewählte Funktion im Vorstand oder Erweiterten Vorstand (bzw. Landesteam oder Erweiterten Landesteam) ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur – unabhängig von der Funktion - für das selbe Gremium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung (bzw. der

Landesmitgliederversammlung), wobei für einen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich sind.

#### 15.2.2. Funktionsperioden

Die Funktionsperioden von Vorstand, Erweitertem Vorstand, Erweitertem Landesteam, Schiedsgericht, Ombudsleuten und dem/der Rechnungsprüfer\_in dauern 3 Jahre und beginnen unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Scheiden einzelne Mitglieder eines Gremiums aus, so erfolgt eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode dieses Gremiums. Die Nachwahl erfolgt – sofern der Fristenlauf dies zulässt – in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Landesmitgliederversammlung, andernfalls in der darauf folgenden. Beträgt die restliche reguläre Funktionsperiode des Gremiums ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens weniger als ein Jahr und ist die Mehrheit der Funktionen innerhalb des Gremiums weiterhin besetzt, so kann der Erweiterte Vorstand beschliessen, dass von einer Nachwahl vor der regulären Neuwahl des Gremiums abgesehen wird.

#### 15.2.3. Funktionsperiode Landesteam

Die Funktionsperiode von Landesteams dauert 3 Jahre und beginnt fünf Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wahl an den Vorstand, falls dieser innerhalb dieser Frist die Wahl nicht unter Angabe von Gründen ablehnt. Im Fall einer Anfechtung der Wahl wird der Fristablauf bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts gehemmt.

#### 15.2.4. Vorzeitiges Ende durch Beschluss

Vorstand bzw. Landesteams können mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass ihre Funktionsperiode vorzeitig endet. In diesen Fällen endet zum gleichen Zeitpunkt auch die Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands bzw. des Erweiterten Landesteam. Alle Gremien bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Gremiums im Amt.

#### 15.2.5. Vorzeitiges Ende durch Vakanz

Für den Fall, dass a) alle Mitglieder des Vorstands oder b) eines Landesteam ihre Funktion zurückgelegt haben, hat der Erweiterte Vorstand eine Mitgliederversammlung bzw. im Falle seiner Einrichtung das Erweiterte Landesteam, ansonsten der Erweiterte Vorstand eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl durchgeführt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt werden im Fall a) die Aufgaben des Vorstands vom Erweiterten Vorstand und im Fall b) die Aufgaben des Landesteam vom Vorstand wahrgenommen. In diesen Fällen kann der Erweiterte Vorstand Personen aus seiner Mitte provisorisch mit der Funktion als Vorsitzende/r, als Finanzreferent\_in, als Landessprecher\_in sowie als Landesfinanzreferent\_in betrauen.

#### 15.2.6. Fortführung von Gremien bzw. Funktionen

Erfolgt eine Neuwahl von Gremien bzw. Funktionen nicht rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode, so bleiben die zuletzt gewählten Gremien bzw. Funktionsträger\_innen mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

### 15.3. Zeitliche Beschränkung von Regierungsfunktionen

Personen, die für einen kumulierten Zeitraum von 10 Jahren eine Regierungsfunktion (Bundes- oder Landesregierung) ausgeübt haben, brauchen für eine neuerliche Nominierung für eine Regierungsfunktion die Zustimmung der Mitgliederversammlung, wobei für einen derartigen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich sind.

### 15.4. Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit b, c, g, h und i genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Die Landesmitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit e und f genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

### 15.5. Funktionsenthebung

Mitglieder der in Art 3.1. lit. b, c, e und f genannten Organe, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Erweiterte Vorstand. Die Abberufung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Erweiterten Vorstands sowie der schriftlichen Replik des abberufenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann die Abberufung bestätigen oder sie vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung (betreffend Mitglieder des Vorstands oder des Erweiterten Vorstands) bzw. Landesmitgliederversammlung (betreffend Mitglieder eines Landesteam, Erweiterten Landesteam, Gemeinde- und Bezirkssprecher\_innen) verweisen, die über die Abberufung endgültig zu entscheiden hat.

### 15.6. Abstimmungen, Beschlüsse, Protokolle

NEOS Satzung, beschlossen am 18.6.2021

Für Vorstand, Erweiterten Vorstand, Landesteams, Erweiterte Landesteams und Schiedsgericht gilt:

#### 15.6.1. Präsenzquorum

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder per Video- bzw. Telefonkonferenz teilnimmt.

#### 15.6.2. Konsensquorum

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sind zulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Prostimmen jene der Kontrastimmen übersteigt. Abweichend davon gilt im Vorstand und im Erweiterten Vorstand, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, im Schiedsgericht die Stimme des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts entscheidet.

#### 15.6.3. Umlaufbeschlüsse

Beschlüsse können auch im Umlaufweg erfolgen. Diesfalls ist zur Annahme eines Antrags die Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

#### 15.6.4. Einsicht in Protokolle

Die Mitglieder der Gremien können in die Protokolle jener Gremien, denen sie angehören, Einsicht nehmen.

### **15.7. Wahlen**

Sofern in den Bestimmungen über die Listenerstellung (Art. 16) nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Wahlen folgende Bestimmungen:

#### 15.7.1. Geheime Wahl

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Ausnahmen für Wahlen in der Mitgliederversammlung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

#### 15.7.2. Konsensquorum

Für eine Funktion ist gewählt, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegeben gültigen Stimmen (einschließlich Enthaltungen) auf sich vereint.

#### 15.7.3. Weiterführende Bestimmungen

Weiterführende Bestimmungen zu Wahlen in der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

## **15.8. Vertretungen und Kooptierungen**

### 15.8.1. Vertretung durch Stellvertreter\_innen

Mitglieder der jeweiligen Gremien haben an den Sitzungen grundsätzlich persönlich (physisch oder via Konferenzschaltung) teilzunehmen. Ist dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich, können sich Landessprecher\_innen und der/die Vorsitzende des Jugendverbandes im Erweiterten Vorstand durch ihre/n satzungsgemäß gewählte/n Stellvertreter\_in vertreten lassen.

### 15.8.2. Kooptierungen

Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteams und Erweiterte Landesteams können ihren Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Eine Kooptierung ist zeitlich zu befristen, gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Gremiums und kann jederzeit widerrufen werden. Über Kooptierungen auf Bundesebene ist in der folgenden Mitgliederversammlung, auf Landesebene in der folgenden regional zuständigen Landesmitgliederversammlung zu informieren. Mit Beschluss des jeweiligen Gremiums können für einzelne Sitzungen weitere Personen beigezogen werden.

## **15.9. Funktionsbezüge**

Der Erweiterte Vorstand kann

1. beschließen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für einen bestimmten Zeitraum Funktionsbezüge gewährt werden,
2. auf Antrag eines Landesteams beschließen, dass einzelnen oder allen Mitgliedern dieses Landesteams für einen bestimmten Zeitraum Funktionsbezüge gewährt werden.

Bei diesbezüglichen Abstimmungen sowie solchen über die Höhe der Funktionsbezüge haben die jeweils betroffenen Mitglieder des Vorstands bzw. des Landesteams, falls sie dem Erweiterten Vorstand angehören, kein Stimmrecht. Bei der Gewährung von Funktionsbezügen sind insbesondere Ansprüche auf Bezüge aufgrund einer politischen Funktion oder einer anderen in Zusammenhang mit der Partei stehenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelnen Funktionsbezüge werden bezüglich des Vorstands der Mitgliederversammlung bzw. bezüglich des Landesteams der Landesmitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Im Falle der Einrichtung eines Erweiterten Landesteams obliegt die Entscheidung gem. Art. 15.9.2. diesem.

## **15.10. Unvereinbarkeitsbestimmungen und persönliche Voraussetzungen**

### 15.10.1. Unvereinbarkeitsbestimmungen

Der/Die Bundesgeschäftsführer\_in, der/die Generalsekretär\_in, ein/eine Landesgeschäftsführer\_in, der/die Rechnungsprüfer\_in sowie Ombudspersonen und Mitglieder des Schiedsgerichts können nicht zum Mitglied des Vorstands, des

Erweiterten Vorstands, eines Landesteam oder eines Erweiterten Landesteam gewählt werden.

#### 15.10.2. Persönliche Voraussetzungen

Eine Kandidatur für Funktionen gemäß 3.1. b), c), e), f), h) und i) setzt die Mitgliedschaft bei NEOS voraus, für die Funktion gemäß 3.1. g) die Eintragung als Wirtschaftstreuhänder\_in.

#### 15.10.3. Angestelltenverhältnisse

Ein Angestelltenverhältnis zur Partei oder zu einem parlamentarischen Klub schließt abgesehen von den Bestimmungen in Art 15.10.1. weder die Übernahme einer ehrenamtlichen Parteifunktion noch die Ausübung eines politischen Mandats aus. Die Wahl in das Schiedsgericht, zum/zur Rechnungsprüfer\_in sowie zur Ombudsfrau/zum Ombudsmann ist jedoch ausgeschlossen.

### **15.11. Klub- bzw. Fraktionsstatuten**

Alle NEOS-Klubs und -Fraktionen auf Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Wiener Bezirksebene haben zur Regelung ihrer innerfraktionellen Zusammenarbeit ein Statut zu beschliessen. Dieses hat die Mindestanforderungen der bundeseinheitlichen Statuten-Vorgaben zu erfüllen, die vom Erweiterten Vorstand festgelegt werden.

## **16. Erstellung von Kandidat\_innenlisten für Wahlen**

### **16.1. Grundsätze**

#### 16.1.1. Passives Wahlrecht

a) Die Mitgliedschaft in der Partei ist keine Voraussetzung für die Bewerbung um ein Mandat (passives Wahlrecht).

b) Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat\_in bei bundesweiten Wahlen durch den Erweiterten Vorstand sowie bei Landtagswahlen und Gemeinde- bzw. Bezirksvertretungswahlen durch das jeweilige Landesteam (bzw. Erweiterte Landesteam).

c) Kandidat\_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 12,5 Jahren eine Funktion als Abgeordnete in demselben Organ ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zum Vorwahlverfahren die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, wobei für einen derartigen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich sind.

#### 16.1.2. Zusammensetzung von Listen

Alle Gremien haben bei der Wahl der Listen auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

### 16.1.3. Aktives Wahlrecht bei der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)

Die Teilnahme daran (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie entweder in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (insbesondere Auslandsösterreicher\_innen).

### 16.1.4. Überprüfung der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)

Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Vorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu.

### 16.1.5. Entfall der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)

Der Erweiterte Vorstand kann für die Bundesebene auf Antrag des Vorstands bzw. für die Landesebene auf Antrag des zuständigen Landesteamts beschließen, dass im Einzelfall die erste Stufe des Vorwahlverfahrens entfällt. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu.

## 16.2. Bundesweite Wahlen

Für die Nominierung der/des Kandidat\_innen wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

### 16.2.1. Bundesliste

#### 16.2.1.1. Listenerste\_r

- a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl.
- b) Jede/r Teilnehmer\_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat\_innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat\_in hat die/der Teilnehmer\_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat\_in ausspricht oder nicht (ja/nein).
- c) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler\_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger\_innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den

Vorstandsvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren zeitnahe zum Vorstandsvorschlag. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Wenn ein/e Kandidat\_in insgesamt mehr als (gewichtete) 1,5 Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich seine/ihre Nominierung als Listenerste\_r des Bundeswahlvorschlags. Ist dies nicht der Fall, dann ist der/diejenige Kandidat\_in nominiert, der/die insgesamt die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im Mitgliedervorschlag mehr als (gewichtete) 0,5 Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Mitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\_innen mit den insgesamt meisten bzw. zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen.

g) Hat nur ein\_e Kandidat\_in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art 16.2.1.2.g zu beachten.

h) Die Vorwahl für den/die Listenerste/n kann mit Beschluss des Erweiterten Vorstands gesondert bereits ein Jahr vor Ende der regulären Legislaturperiode bzw. ab Auflösungsbeschluss des Nationalrates erfolgen.

#### 16.2.1.2. weitere Listenplätze

a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 16.2.1.1.a durchzuführen.

b) Jede/r Teilnehmer\_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der Listenplätze 2ff. abstimmen und kann fünf zugelassenen Kandidat\_innen zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe, wenn genau fünf Kandidat\_innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Bei weniger als fünf Kandidat\_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat\_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat\_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw.

c) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler\_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger\_innenvorschlag.

d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren in

derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.2.1.1.d. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.2.1.1.e. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.

f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff. des Bundeswahlvorschlags.

g) Hat nur ein/e Kandidat\_in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein\_e Kandidat\_in zum Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.

#### 16.2.2. Landeslisten

a) Für die Erstellung der Landeslisten gilt das gleiche Verfahren wie bei der Bundesliste (Art. 16.2.1.2.) mit den folgenden Abweichungen:

b) Für die Erstellung der Landeslisten werden keine separaten öffentlichen Online-Vorwahlen durchgeführt. Die Kandidat\_innen haben in ihrer Bewerbung bekanntzugeben, für welche Landesliste sie zusätzlich zur Bundesliste zur Wahl stehen. Die Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat\_innen des Bürger\_innenvorschlags für die Bundesliste gelten als Vertrauenspunkte des Bürger\_innenvorschlags für die betreffende Landesliste.

c) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.b. erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

d) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat\_innen des Mitgliedervorschlags für die Bundesliste gelten als (gewichtete) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags für die betreffende Landesliste.

e) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze der jeweiligen Landesliste.

f) Vor der Wahl der Landesliste in der gemeinsamen Sitzung gem. lit. c können Landesteam und Vorstand beschließen, dass ein/e Kandidat\_in für den ersten Listenplatz - für den Fall seiner/ihrer Wahl - auch auf den ersten Listenplatz der betreffenden Landesliste gesetzt wird. In diesem Fall werden nach dem in lit. c), d) und e) erläuterten Verfahren die Plätze 2ff. der Landesliste ermittelt.

### 16.2.3. Regionalwahlkreislisten

Die Erstellung der Regionalwahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorwahlverfahrens.

## 16.3. Landtagswahlen

Für die Nominierung der Kandidat\_innen wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

### 16.3.1. Listenerste\_r

- a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl.
- b) Jede/r Teilnehmer\_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat\_innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat\_in hat die/der Teilnehmer\_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat\_in ausspricht oder nicht (ja/nein).
- c) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler\_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger\_innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Landesteamvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren zeitnahe zum Landesteamvorschlag. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat\_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Wenn ein/e Kandidat\_in insgesamt mehr als (gewichtete) 1,5

Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich seine/ihre Nominierung als Listenerste\_r des Landeswahlvorschlags. Ist dies nicht der Fall, dann ist der/diejenige Kandidat\_in nominiert, der/die insgesamt die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im Mitgliedervorschlag mehr als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Landesmitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\_innen mit den insgesamt meisten bzw. zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen.

g) Hat nur ein\_e Kandidat\_in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art 16.3.2.f zu beachten.

h) Die Vorwahl für den/die Listenerste/n kann mit Beschluss des Erweiterten Landesteam – sofern ein solches nicht besteht, des Erweiterten Vorstands - gesondert bereits ein Jahr vor Ende der regulären Legislaturperiode bzw. ab Auflösungsbeschluss des Landtages erfolgen.

### 16.3.2. weitere Listenplätze

a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 16.3.1.a. durchzuführen. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.b. erläuterten Verfahren.

b) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler\_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger\_innenvorschlag.

c) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in 16.2.1.2.b erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.3.1.d. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Landesteamvorschlag.

d) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.c erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 5.2.1.g. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.

e) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger\_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff. des Landeswahlvorschlags.

f) Hat nur einer/m Kandidat\_in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.3.1. teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein\_e Kandidat\_in zum

Vorwahlverfahren gemäß Art 16.3.1. zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.

g) Die Erstellung der Wahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorwahlverfahrens.

#### **16.4. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen**

##### 16.4.1. Gemeinden mit über 100.000 Einwohner\_innen

In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner\_innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 16.3.1. und 16.3.2. durchgeführt, wobei anstelle der Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

##### 16.4.2. Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner\_innen sowie Gemeindebezirke

a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet in einer durch ein Mitglied des Landesteam geleiteten Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen) statt.

c) Die Kandidat\_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

##### 16.4.3. Wahl der Liste

Wird kein Beschluss gemäß Art 16.4.2.c) gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß Art. 16.4.2. teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 16.3.2.d. beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.c. beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

##### 16.4.4. Konsensliste

Im Fall eines Beschlusses gemäß Art. 16.4.2.c kann das Landesteam (Erweiterte Landesteam) beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.c. beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat\_innen der gereichten Liste gemäß Art. 16.4.2.c. werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält

der/die erstplatzierte Kandidat\_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat\_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat\_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat\_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat\_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat\_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindewahlvorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

## **16.5. Allgemeine Bestimmungen**

### **16.5.1. Ausführungsbestimmungen**

Anlässlich einer bundesweiten Wahl hat der Erweiterte Vorstand, hinsichtlich einer anderen Wahl hat das Landesteam (Erweiterte Landesteam) detaillierte Ausführungsbestimmungen zum jeweiligen Vorwahlverfahren zu beschließen, die insbesondere folgende Angelegenheiten umfassen:

- a) Termine der drei Stufen des Vorwahlverfahrens (wobei der Zeitraum der öffentlichen Online-Vorwahl mindestens 7 Tage beträgt)
- b) Bewerbungsfristen und beizubringende Unterlagen für Kandidat\_innen
- c) Ablauf der Zulassung zum Vorwahlverfahren (inkl. Quoren)
- d) Möglichkeit der Präsentation der Kandidat\_innen samt online-Dialog
- e) allfällige Kostenbeiträge für die Teilnahme an der öffentlichen Online-Vorwahl
- f) allenfalls beizubringende Nachweise für die Teilnahmeberechtigung an der öffentlichen Online-Vorwahl (Alter, Hauptwohnsitz bzw. Staatsangehörigkeit)
- g) die Verpflichtung von Kandidat\_innen, die Regelungen der geltenden NEOS-Compliance-Richtlinien und der Finanzordnung zu beachten sowie gemäß Art 15.11. entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben ein Klub- bzw. Fraktions-Statut zu beschliessen.

### **16.5.2. Solidaritätskandidaturen**

Dem gereichten Wahlvorschlag einer bundesweiten Wahl können vom Erweiterten Vorstand bzw. einer anderen Wahl vom Landesteam nach Abschluss des Vorwahlverfahrens weitere Kandidat\_innen, die sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben haben, nachgereicht werden. Hinsichtlich der Zulassung zur Kandidatur gelten für diese Personen dieselben Regeln wie für die Zulassung zum Vorwahlverfahren gemäß Art. 16.1.1.b. Abweichend davon benötigen Kandidat\_innen, die seit mindestens 3 Jahren Mitglied sind, kein Motivations- oder Bewerbungsschreiben.

### 16.5.3. Wildcard

Die Mitgliederversammlung kann bei einer bundesweiten Wahl (Nationalratswahl, Europawahl) auf Antrag des Erweiterten Vorstands nach Abschluss des Vorwahlverfahrens und nach Zustimmung des allenfalls betroffenen Landesteam beschließen, dass ein\_e einzige\_r Kandidat\_in, die/der sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer bestimmten Stelle der Bundes- und/oder einer Landes- und/oder einer Regionalwahlkreisliste (ausgenommen als Listenerste\_r auf der Bundesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt wird. Die Landesmitgliederversammlung kann bei einer Landtags- oder Gemeinderatswahl auf Antrag des Landesteam nach Abschluss des Vorwahlverfahrens beschließen, dass ein\_e Kandidat\_in, der/die sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer bestimmten Stelle der Landes- und/oder einer Regionalwahlkreisliste (ausgenommen als Listenerste\_r auf der Landesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt wird. Die Abstimmung erfolgt jeweils geheim.

16.5.4. Ausschluss vom Vorwahlverfahren und Streichung vom Wahlvorschlag  
Kandidat\_innen, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung von einem laufenden Vorwahlverfahren ausgeschlossen bzw. einem gereihten Wahlvorschlag gestrichen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von einer Woche ab Zustellung der Entscheidung vom/von der betroffenen Kandidat\_in beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des/der ausgeschlossenen Kandidat\_in zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an Erweiterten Vorstand verweisen, der über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

## **16.6. Bundesrat**

### 16.6.1. Bewerbungen

Bewerbungen für die Funktion eines Mitglieds des Bundesrats sind vom Tag nach der Landtagswahl bis eine Woche nach der Landtagswahl dem/der jeweiligen Landesgeschäftsführer\_in zu übermitteln. Dabei sind die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 2 B-VG zu beachten.

### 16.6.2. Online-Dialog

Spätestens zehn Tage nach der Landtagswahl hat der/die Landesgeschäftsführer\_in alle gültigen Kandidaturen auf einer öffentlichen Website kundzumachen, auf der die Kandidat\_innen Gelegenheit haben, mit den Wähler\_innen in Dialog zu treten.

#### 16.6.3. Landesteam-Vorschlag

Frühestens sieben Tage, aber spätestens zehn Tage nach der Kundmachung erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) gemeinsam mit dem Vorstand nach der in Art 16.3.2.b. erläuterten Methode einen Landesteam-Vorschlag.

#### 16.6.4. Mitgliedervorschlag

Frühestens am Tag nach dem Landesteam-Vorschlag, spätestens aber am zweiten Tag vor der konstituierenden Landtagssitzung erstellt die Landesmitgliederversammlung nach der in Art. 16.3.2.d. erläuterten Methode den Mitgliedervorschlag.

#### 16.6.5. Gereihter Wahlvorschlag

Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Landesteam-Vorschlag und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat\_innen addiert. Daraus ergibt sich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag, wobei der/die Erstplatzierte (und bei entsprechendem Vorschlagsrecht auch weitere Platzierte) als Mitglied, die Darauffolgenden als Ersatzmitglieder des Bundesrats nominiert sind.

### **17. Partizipation und Bürger\_innenbeteiligung**

#### **17.1. Formate**

Um eine breite Partizipation von möglichst vielen Menschen an der Politik zu ermöglichen und Expert\_innen in die Diskussion über sachpolitische Themen einzubinden, können Bürger\_innenforen, Expert\_innenforen und inhaltliche Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Eine Teilnahme und Mitwirkung daran ist ausdrücklich nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden.

#### **17.2. Einrichtung**

Bürger\_innenforen, Expert\_innenforen oder inhaltliche Arbeitsgruppen werden eingerichtet

- a) mit Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) mit Beschluss des Erweiterten Vorstands,
- c) auf Verlangen von 75 Mitgliedern. Ein derartiges Verlangen ist dem Bundesbüro schriftlich zu übermitteln.

### **17.3. Online-Foren**

Für die inhaltliche Diskussion können Online-Foren eingerichtet werden. Um an den Diskussionen und Abstimmungen im Online-Forum teilzunehmen, ist lediglich eine Anmeldung zum jeweiligen Forum notwendig. Darüber hinaus organisieren sich die Foren bzw. Arbeitsgruppen (Arbeitstreffen, inhaltliche Schwerpunkte, Erstellung eines Abschlussberichtes etc.) selbst.

### **17.4. Berichte und Anträge**

Die Foren bzw. Arbeitsgruppen legen spätestens 1 Jahr nach Einsetzung dem Erweiterten Vorstand einen Bericht über das Ergebnis ihrer Beratungen vor. Dieser Bericht sowie allfällige daraus resultierende inhaltliche Anträge sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

## **18. Finanzen**

### **18.1. Mittelbeschaffung**

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Letztwillige Verfügungen und Schenkungen
- d) Erträge aus dem Parteivermögen
- e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- f) Mittel aus der öffentlichen Parteienfinanzierung

### **18.2. Abschluss von Rechtsgeschäften**

#### 18.2.1. Rechtsgeschäfte auf Bundesebene

Für den Abschluss mit jeweils folgendem Umfang sind vertretungsbefugt:

- a) Rechtsgeschäfte bis € 10.000: der/die Bundesgeschäftsführer\_in oder der/die Finanzreferent\_in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter\_in, jeweils allein;
- b) Rechtsgeschäfte über € 10.000 sowie Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse mit einer Jahressumme von mehr als € 10.000: der/die Bundesgeschäftsführer\_in gemeinsam mit der/dem Finanzreferent\_in, im Verhinderungsfall mit dessen/deren Stellvertreter\_in.

#### 18.2.2. Rechtsgeschäfte von Landesgruppen:

Für den Abschluss mit jeweils folgendem Umfang sind vertretungsbefugt

- a) Rechtsgeschäfte bis € 5.000: der/die jeweilige Landessprecher\_in oder der/die jeweilige Landesgeschäftsführer\_in oder der/die jeweilige Landesfinanzreferent\_in, jeweils zwei dieser Personen gemeinsam;
- b) Rechtsgeschäfte über € 5.000 sowie Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse mit einer Jahressumme von mehr als € 5.000: der/die jeweilige Landessprecher\_in oder sein/ihr Stellvertreter\_in gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer\_in;
- c) Im Rahmen der Verwendung von allfälligen Mitteln aus der Landesparteienförderung abweichend von a) und b) ohne betragliche Differenzierung: der/die jeweilige Landessprecher\_in oder der/die Landesgeschäftsführer\_in oder der/die Landesfinanzreferent\_in, jeweils zwei dieser Personen gemeinsam.

Davon abweichend kann das Landesteam beschließen, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen betraglich bestimmten Umfang (aber maximal 5.000 Euro) nicht übersteigen, der/die Landessprecher\_in oder der/die Landesgeschäftsführer\_in oder der/die Landesfinanzreferent\_in allein vertretungsbefugt ist.

In allen Fällen ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften im regionalen Wirkungsbereich Voraussetzung, dass die eingegangenen Verbindlichkeiten durch das beschlossene Budget sowie die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gedeckt sind.

### **18.3. Transparenz**

Die Partei bekennt sich zur umfassenden Transparenz aller Einnahmen und Ausgaben. Sie bekennt sich darüber hinaus zur öffentlichen Finanzierung von Politik in Österreich, damit nicht jene einen Wettbewerbsvorteil haben, welche die Interessen entsprechend begüterterer Kreise vertreten. Die Partei will dem Land und seinen Bürger\_innen durch Politik dienen und betreibt daher keine eigenständigen Wirtschaftsunternehmen.

#### 18.3.1. Einnahmen

- a) Alle Geld- und Sachspenden, Einnahmen aus der Parteienfinanzierung sowie sonstige Einnahmen werden auf der Website der Partei offengelegt. Um diesbezüglich Vollständigkeit sicher zu stellen, dürfen Spenden nur vom Bundesbüro oder von Landesgruppen angenommen werden. Letztere sind verpflichtet, sämtliche Einnahmen aus Spenden in ihrem Zuständigkeitsbereich umgehend dem Bundesbüro zu melden und transparent darzustellen. Bei Spenden bis 2.500 Euro kann auf Wunsch des/der Spender\_in die Offenlegung ohne Nennung seines/ihrer Namens erfolgen.

b) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und ihre Höhe auf der Website der Partei publiziert. Mitgliederlisten werden nicht veröffentlicht. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind fällig jeweils zum 1.1. und gelten für das laufende Kalenderjahr; ab dem 1. November d.J. einbezahlte Mitgliedsbeiträge neu beigetretener ordentlicher Mitglieder gelten schon zusätzlich für das Folgejahr. Als neu beigetretene Mitglieder gelten in diesem Zusammenhang Personen, deren Aufnahme erst ab 30.10. d.J. abgeschlossen ist, ungeachtet dessen, wann der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.

Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder sind jeweils fällig zum Quartalsersten.

c) Es gibt keine Parteisteuern für Mandatar\_innen.

### 18.3.2. Ausgaben

Alle Ausgaben werden auf der Website der Partei offengelegt. Bei Gehältern überwiegt das berechtigte Interesse am Schutz der Privatsphäre gegenüber dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit. Auf der Website der Partei wird daher die Bruttolohnsumme der Parteiangestellten offengelegt.

18.3.3. Weiter führende Regelungen zur Transparenz sind in der Finanzordnung zu treffen.

## 18.4. Finanzen der Landesgruppen

### 18.4.1. Konten

Alle Einkünfte fließen dem Vermögen von NEOS zu, wobei für jede Landesgruppe ein eigenes Konto zu führen ist.

### 18.4.2. Fundraising

Fundraising-Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene sind miteinander zu koordinieren; sie erfordern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Organe auf Bundes- und Landesebene.

### 18.4.3. Verpflichtungsgeschäfte

Von Landesgruppen bzw. deren Organen dürfen keine Verpflichtungsgeschäfte abgeschlossen werden, die über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Landesgruppe hinausgehen. Eine Abweichung davon ist nur mittels vorheriger Vereinbarung zwischen Vorstand und Landesteam möglich, die Bestimmungen umfasst, in welchem Zeitraum und auf welche Weise dieses Defizit ausgeglichen wird. Derartige Vereinbarungen sind von Bundesgeschäftsführer\_in und Finanzreferent\_in, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter\_in, einerseits sowie von Landessprecher\_in und Landes-Finanzreferent\_in andererseits zu unterfertigen.

#### 18.4.4. Einhaltung der Transparenzregeln

Budgetierungen, Abrechnungen, Buchprüfungen etc. erfolgen nach bundesweit einheitlichen Standards. Die strengen Transparenzregeln der Partei dürfen durch keine wie immer geartete Form der Finanzierung auf Landes- oder Gemeindeebene unterlaufen werden. Zuwiderhandeln führt zum Ausschluss der handelnden Personen aus der Partei, den der Vorstand bei nachweislicher Erfüllung des Tatbestandes auszusprechen hat.

#### 18.4.5. Finanzordnung

Details zu den Finanzen der Landesgruppen sowie bundeseinheitliche Vorgaben für parlamentarische Klubs und Gemeinderatsfraktionen sind in einer gesondert zu beschließenden Finanzordnung zu regeln.

#### 18.4.6. Finanzbericht

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, von einer Landesgruppe, einem parlamentarischen Klub oder einer Gemeinderatsfraktion einen umfassenden Finanzbericht einzufordern, der eine vollständige Übersicht über die Finanzlage einschließlich Einnahmen und Ausgaben sowie bestehende offene Forderungen und Verbindlichkeiten (inklusive der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, für die noch keine Rechnungen vorliegen) zu enthalten hat.

#### 18.4.7. Nachträgliche Genehmigung von Ausgaben

Ergibt sich demzufolge, dass Ausgaben getätigt wurden, die den budgetierten Ausgabenrahmen überschreiten, oder dass Verbindlichkeiten eingegangen wurden, die den Vermögensstand der Landesgruppe überschreiten, ohne dass eine Vereinbarung gem. Art. 18.4.3. vorliegt, so hat dies der Vorstand umgehend dem Erweiterten Vorstand zu melden. Dieser hat innerhalb von sieben Tagen zu entscheiden, ob er eine nachträgliche Genehmigung erteilt oder eine Ermahnung ausspricht. Im Wiederholungsfall ist der Erweiterte Vorstand befugt, den/die Landessprecher\_in bzw. Stellvertreter\_in und/oder Landesfinanzreferent\_in abuberufen sowie gleichzeitig eine Landesmitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen und allenfalls verbleibende Mitglieder des Landesteam mit deren Aufgaben provisorisch zu ermächtigen.

### **18.5. Haftung**

#### 18.5.1. Haftungsgrundlage

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge.

#### 18.5.2. Vertretung und Verfügung durch Landesgruppen

Landesgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber Vertretungsbefugnis und Verfügungsgewalt. Allfällige durch eine Landesgruppe eingegangene zivilrechtliche Verpflichtungen, die von dieser nicht erfüllt werden, müssen von der Bundespartei erfüllt werden. Ohne Zustimmung des Vorstandes können Organe auf Landesebene daher keine Verbindlichkeiten eingehen, keine Verträge oder Haftungsübernahmen abschließen, die über das bestehende Vermögen der Landesgruppe hinausgehen. Derartige Rechtsgeschäfte sind nach Genehmigung des Vorstands zwingend vom Bundesgeschäftsführer mit zu unterfertigen.

## **18.6. Budget**

### 18.6.1. Erstellung

Das Budget ist jeweils vor Beginn des Kalenderjahres mit Wirksamkeit für das folgende Kalenderjahr zu beschließen. Im Budget sind Einnahmen in minimal zu erwartender Höhe und Ausgaben in maximal vertretbarer Höhe anzusetzen. Darüber hinaus ist das Budget entsprechend bundeseinheitlicher Vorgaben zu untergliedern.

### 18.6.2. Beschluss und Berichtspflicht auf Landesebene

Für den Wirkungsbereich einer Landesgruppe erfolgt die Beschlussfassung durch das Erweiterte Landesteam auf Antrag des Landesteam nach Einholen einer Stellungnahme des Finanzreferenten/der Finanzreferentin, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter\_in. Der Beschluss ist umgehend dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Besteht kein Erweitertes Landesteam, so erfolgt die Beschlussfassung durch das Landesteam im Einvernehmen mit dem Vorstand nach Einholen einer Stellungnahme des Finanzreferenten/der Finanzreferentin, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter\_in. In der auf die Beschlussfassung des Budgets folgenden Landesmitgliederversammlung ist über die Finanzlage der Landesgruppe (Budget, Jahresabschluss, Vermögensentwicklung) zu berichten. Das beschlossene Budget ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Landesmitgliederversammlung online zugänglich zu machen.

### 18.6.3. Beschluss und Berichtspflicht auf Bundesebene

Für den Wirkungsbereich der Bundesebene erfolgt die Beschlussfassung durch den Erweiterten Vorstand auf Antrag des Vorstandes. In der auf die Beschlussfassung des Budgets folgenden Mitgliederversammlung ist über die Finanzlage der Partei (Budget, Jahresabschluss, Vermögensentwicklung) zu berichten. Das beschlossene Budget ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung online zugänglich zu machen.

### 18.6.4. Überschreitungen

Eine Budgetüberschreitung liegt vor, wenn der Maximalbetrag der Ausgaben überschritten wird. Sofern das Budget insgesamt nicht überschritten wird, kann der/die Bundesgeschäftsführer\_in bzw. der/die Landesgeschäftsführer\_in bei Bedarf

NEOS Satzung, beschlossen am 18.6.2021

Budget-Umschichtungen zwischen Ausgaben-Untergliederungen vornehmen. Übersteigen diese 10% des für diese Untergliederung beschlossenen Budgetrahmens, so ist darüber das Einvernehmen mit dem/der Finanzreferent\_in, im Verhinderungsfall mit dessen/deren Stellvertreter\_in, (bzw. Landes-Finanzreferent\_in) herzustellen.

## **19. Schlussbestimmungen**

### **19.1. Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern sie mit der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sind.

Beschließt die Mitgliederversammlung während eines laufenden Vorwahlverfahrens („Erstellung von Kandidat\_innenlisten für Wahlen“) eine den Art. 16 betreffende Satzungsänderung, so tritt diese erst nach Abschluss des laufenden Vorwahlverfahrens in Kraft.

### **19.2. Auflösung**

Die Auflösung der Partei kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder - von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

### **19.3. Satzungs genehmigung und Inkraftsetzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ am 18.6.2021 beschlossen und tritt mit dem folgenden Tag in Kraft.

### **19.4. Übergangsbestimmungen**

Bei der Wahl von Gremien (Kollegialorganen), die vor dem 25.7.2021 stattfinden, gilt Art 15.2.1 mit der Maßgabe, dass ein kumulierter Zeitraum von 6 Jahren maßgeblich ist.